

Amtlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein

1970

Kiel, den 9. März

Nr. 10

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S.43

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlammersdorf vom 13. Januar 1970

Auf Grund der §§ 4 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Schlammersdorf mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Schlammersdorf“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

a) Die bebaute Ortslage, mithin der eigentliche Ortskern, wobei im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen beiderseits der Landesstraße 83 (LIO 83) und um die Schule herum erfaßt werden. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die etwa wie folgt verläuft: Von der nördlichen Ortsdurchfahrt am Südwstrand der LIO 83 bei km 4.377 führt sie, fast rechtwinklig abknickend, 55 m entlang der Flurstücksgrenze. Sie wendet sich südwärts und umrandet die durch die Bebauung bestimmten Flächen. Sie stößt auf den Gemeindegeweg, der sich etwa in Nord-Südost-Richtung westlich der LIO 83 hinzieht. Westlich dieses Gemeindegeweges verläuft sie etwa 185 m weit parallel in einem Abstand von 50 m südwärts bis in Höhe etwa des Punktes, in dem sich der genannte Weg nach Osten zur LIO 83 wendet. Die genannte Linie läuft etwa 30 m entlang der Flurstücksgrenze nach Südwesten, knickt fast rechtwinklig nach Südosten ab und läuft in dieser Richtung noch etwa 70 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig nach Nordosten ab und läuft in dieser Richtung noch etwa 75 m weit bis zu einem Abstand von etwa 12 m zur LIO 83. In diesem Abstand etwa, der bis zum Erreichen der Ortsdurchfahrt noch kleiner wird, läuft sie bis zur Ortsdurchfahrt bei km 3.952 südwärts. Sie überquert die LIO 83 und wendet sich nordostwärts, der Flurstücksgrenze folgend. Sie stößt auf einen Graben und läuft an dessen Nordoststrand etwa 30 m nordwestwärts. Sie wendet sich, fast rechtwinklig abknickend, nordostwärts und knickt nach etwa 50 m nordwestwärts ab. Sie folgt den rückwärtigen Grund-

stücksgrenzen der bebauten Flächen etwa 70 m fast nach Osten. Sie knickt fast rechtwinklig nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 80 m. Sie knickt fast rechtwinklig nach Osten ab und stößt auf den Wanderweg. Sie folgt dessen Westrand etwa 40 m weit nordwärts. Sie wendet sich nach Osten und verläuft in dieser Richtung etwa 50 m. Sie umrandet die durch die Bebauung bestimmten Flächen. Dabei hält sie sich südlich der Teichkette, die etwa in Höhe der eingangs genannten Ortsdurchfahrt liegt. Sie stößt schließlich etwa 20 m nordwestlich dieser Ortsdurchfahrt auf die LIO 83.

- b) Die im Bereich der Einmündung des Gemeindegeweges 63 (GIK 63) in die Landesstraße 83 (LIO 83) im wesentlichen durch die Bebauung bestimmten Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die etwa wie folgt verläuft: Etwa in Höhe der Einmündung des GIK 63 in die LIO 83 führt sie am Ostrand der genannten Straße etwa 90 m weit nordwärts und überquert die Straße. Sie entspricht, der Flurstücksgrenze nach Südsüdwesten folgend, insoweit der Verlängerung des Nordwestrandes des GIK 63. Diesem Rand folgt sie 30 m weit. Sie überquert den Weg und folgt den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der im wesentlichen bebauten Flächen etwa 130 m südostwärts. Sie wendet sich, fast rechtwinklig abknickend, nordostwärts, stößt auf die LIO 83 und knickt südostwärts ab. In dieser Richtung verläuft sie etwa 70 m. Sie knickt nordostwärts ab und stößt auf die LIO 83. Sie folgt deren Nordrand etwa 25 m nach Westen, knickt dann fast rechtwinklig nach Norden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 25 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig westwärts ab und stößt auf die LIO 83.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Schlamersdorf“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5.000 mit schwarzer Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 38 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- Zeitlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchti-

gen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen- oder Feldgehöizen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Sühlen, Schlamersdorf und Tralau vom 17. November 1966 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 227) — soweit die Gemeinde Schlamersdorf betroffen wird — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 13. Januar 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 43